



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 10 vom 4. Februar 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Master of International Taxation (M.I.Tax)“

Vom 15. Dezember 2021

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 10. Januar 2022 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 15. Dezember 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of International Taxation (M.I.Tax)“ der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den am Interdisziplinären Zentrum für Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg (IIFS – International Tax Institute) angebotenen weiterbildenden Masterstudiengang „Master of International Taxation (M.I.Tax)“ (im Folgenden: „Studiengang“).

(2) Auf Grund einer bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 13 ff. wird der akademische Grad „Master of International Taxation (M.I.Tax)“ vergeben, welcher ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss ist.

§ 2

Ziel des Studiengangs

Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Diese ergänzend ist das Studienziel, hochqualifizierte Absolventinnen und Absolventen insbesondere eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen, interdisziplinär und international angelegten Studiengangs praxisnah auf den Gebieten der Internationalen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, des Internationalen Steuerrechts und der Internationalen Finanzwissenschaft fortzubilden. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind damit gezielt für eine international ausgerichtete Tätigkeit in europäischen Unternehmen, in steuer-, rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen, Verwaltungen, Verbänden, internationalen Organisationen, Forschungseinrichtungen und Gerichten sowie in politischen Ämtern qualifiziert.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist ein gemeinsamer Studiengang der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg. Federführend ist die Fakultät für Rechtswissenschaft.

(2) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das IIFS – International Tax Institute.

(3) Die Leitung des Studiengangs obliegt der Studiendirektorin bzw. dem Studiendirektor (Program Director), die Professorin oder der Professor auf dem Gebiet des Studienganges sein muss. Ihr bzw. ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;
- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen unter angemessener Berücksichtigung rechts-, wirtschafts- und finanzwissenschaftlicher Inhalte;
- c) Entwicklung von Vorschlägen zur Fortentwicklung des Studiengangs;
- d) Aufsicht über die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter.

(4) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) nach Delegation durch das Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft (gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2) die Einrichtung eines Prüfungsausschusses und einer Auswahl- und Zulassungskommission (§ 4);

- b) Befassung mit Widerspruchsangelegenheiten;
 - c) Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der Prüfungsordnung;
 - d) Entscheidung über die Bestellung der Studiendirektorin bzw. des Studiendirektors sowie einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters (Program Manager).
- (5) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:
- a) die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor;
 - b) die Professorinnen bzw. Professoren des Interdisziplinären Zentrum für Internationales Finanz- und Steuerwesen;
 - c) je eine Professorin bzw. ein Professor, die von der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät für Betriebswirtschaft entsandt werden; eine Wissenschaftliche Assistentin bzw. ein Wissenschaftlicher Assistent oder eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Interdisziplinären Zentrum für Internationales Finanz- und Steuerwesen;
 - d) eine Studentin bzw. ein Student des Studiengangs;
 - e) ein Mitglied des Technischen und Verwaltungspersonals;
 - f) ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter für den Studiengang bestimmt, nimmt diese bzw. dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses teil.

Für die Mitglieder nach Buchstaben c) bis f) wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(6) Die Mitglieder nach Absatz 5 Buchstaben b), d), e) und f) und deren Stellvertretungen werden durch ihre jeweilige Gruppe gewählt. Das Verfahren zur Entsendung der Mitglieder nach Absatz 5 Buchstabe c) bestimmt die jeweilige entsendende Fakultät. Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 5 Buchstaben a) bis c) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 5 Buchstaben a), b), c), d) und g) richtet sich nach der Dauer des jeweiligen Amtes, das sie für die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Ausschuss qualifiziert. Die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 5 Buchstaben e) beträgt ein Jahr, die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 5 Buchstabe f) beträgt zwei Jahre.

(8) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter bestellt, richten sich ihre bzw. seine Zuständigkeiten nach dieser Prüfungsordnung. Zusätzlich kann der Gemeinsame Ausschuss ihr bzw. ihm weitere Aufgaben übertragen. Ist keine Studiengangsleiterin bzw. kein Studiengangsleiter bestellt, nimmt die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor diese Aufgaben wahr.

§ 4

Prüfungsausschuss, Auswahl- und Zulassungskommission

- (1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung werden ein Prüfungsausschuss und eine Auswahl- und Zulassungskommission gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss und die Auswahl- und Zulassungskommission können festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.
- (3) Der Prüfungsausschuss und die Auswahl- und Zulassungskommission berichten regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und geben Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
- a) der Studiendirektorin bzw. dem Studiendirektor sowie zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des akademischen Personals oder in dem Studiengang tätig sind;
 - b) ein Mitglied des Verwaltungspersonals (TVP) der Universität Hamburg,
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.
- (5) Die Zulassungs- und Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern:
- a) der Studiendirektorin bzw. dem Studiendirektor,
 - b) der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter, sofern diese bzw. dieser bestellt ist, sonst ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist.
 - c) ein weiteres Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses.
- (6) Die Mitglieder und Stellvertretungen des Prüfungsausschusses und der Auswahl- und Zulassungskommission werden durch das Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft eingesetzt. Das Dekanat kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf den Gemeinsamen Ausschuss übertragen. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses und der Auswahl- und Zulassungskommission ist die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer stammen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Auswahl- und Zulassungskommission haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (8) Der Prüfungsausschuss und die Auswahl- und Zulassungskommission tagen nicht öffentlich. Seine bzw. ihre Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Auswahl- und Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn min-

destens die Mitglieder nach Absatz 5 Buchstabe a) und b) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(10) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Wenn es in Fällen höherer Gewalt unmöglich ist, Studierenden die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen zu ermöglichen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Prüfenden beschließen, die festgelegte bzw. angekündigte Prüfungsart zu ändern.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Auswahl- und Zulassungskommission sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(12) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

- (1) Für den Studiengang bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:
- a) regelmäßig ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Bereichen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder Rechts-, Finanz- und Steuerwesen an der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von 240 LP,
 - b) eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Rechts-, Finanz- und Steuerwesens von in der Regel nicht unter einem Jahr,
 - c) Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als die nach Absatz 1 a) geforderten Leistungspunkte erworben, kann die Zulassungskommission eine Bewerberin bzw. einen Bewerber zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin weist insbesondere ein vergleichbares Qualifikationsniveau auf, wenn er bzw. sie:
- a) die Steuerberaterprüfung erfolgreich absolviert hat, als Steuerberater oder Steuerberaterin zugelassen ist oder einen vergleichbaren ausländischen Abschluss aufweist oder
 - b) auf dem Gebiet des Steuerrechts, des Finanz- oder Steuerwesens promoviert hat oder
 - c) besondere berufspraktische Erfahrung, wie eine mindestens 3-jährige praktische Tätigkeit im Steuerrecht, eine Qualifikation als Fachberater bzw. Fachberaterin für Internationales Steuerrecht, die Teilnahme an besonderen Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Steuerrechts, eine Tätigkeit im Ausland

auf dem Gebiet des Steuerrechts oder besondere praktische Erfahrungen im Internationalen Steuerrecht aufweist oder

- d) wissenschaftliche Veröffentlichungen mit Bezug zum Internationalen Steuerrecht publiziert oder entsprechende Vorträge gehalten hat.

(3) Zum Studium berechtigt ist auch, wer abweichend von den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 a) die Eingangsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of International Taxation (M.I.Tax)“ erfolgreich absolviert hat.

- a) Durch die Eingangsprüfung wird festgestellt, ob die fachlichen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber denen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind.
- b) Durch die Eingangsprüfung hat der Bewerber oder die Bewerberin nachzuweisen,
 1. dass sie oder er über ausreichende Kenntnisse im nationalen Steuerrecht sowie über Grundkenntnisse im internationalen Steuerrecht verfügt,
 2. dass sie oder er in der Lage ist, komplexe Sachverhalte an Hand der rechtlichen Kriterien zu beurteilen, und
 3. dass sie oder er in der Lage ist, seinen oder ihren Lösungsansätzen wissenschaftliche Methoden zugrunde zu legen.
- c) Die Eingangsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten oder, nach Wahl des Bewerbers bzw. der Bewerberin, aus einer schriftlichen Klausur von mindestens einer Stunde.
- d) Der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin legt im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber einen Termin für die Eingangsprüfung fest.
- e) Die Eingangsprüfung wird durch einen Prüfer oder eine Prüferin abgenommen, der oder die von der Auswahlkommission bestimmt wird.
- f) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß § 17 bewertet worden ist.
- g) Bei Nichtbestehen kann die Prüfung im folgenden Jahr wiederholt werden.

(4) Weist eine Bewerberin/ein Bewerber eine berufspraktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 b) unter einem Jahr nach, kann sie bzw. er in begründeten Ausnahmefällen zum Studiengang zugelassen werden, wenn sich die für die Zulassung nachzuweisende berufspraktische Erfahrung besonders einschlägig hinsichtlich der Qualifikationsziele des Studiengangs erweist. Dies liegt beispielsweise vor, wenn

1. die berufspraktische Tätigkeit einen außergewöhnlich hohen Anspruch hat,
2. besondere Fortbildungsmaßnahmen absolviert wurden und/oder
3. eine Tätigkeit im Ausland oder qualifizierte Forschungs-, Veröffentlichungs- oder Vortragstätigkeit nachgewiesen werden.

Die Zulassung von Bewerbern bzw. Bewerberinnen ohne Berufserfahrung ist ausgeschlossen.

(5) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(6) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Auswahl- und Zulassungskommission nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

(7) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die für den Studiengang zur Verfügung stehenden Plätze, werden in erster Linie diejenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber zuge-

lassen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 a) bis c) erfüllen. Soweit die Zahl dieser Bewerberinnen bzw. Bewerber die Zahl der Studienplätze übersteigt, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- a) Dauer der berufspraktischen Erfahrungen auf einem der Gebiete des Studiengangs (40 %),
- b) der wissenschaftlichen Tätigkeiten auf einem der Gebiete des Studiengangs sowie der einschlägigen Studienleistungen (30 %),
- c) des Ergebnisses (Durchschnittsnote) des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (30 %).

Die Kriterien a) und b) werden nach der Notenskala gemäß § 17 bewertet. Bei den Bewerberinnen bzw. Bewerbern nach Absatz 2 und 3 erfolgt die Zulassung entsprechend der Reihenfolge der in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(8) Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Gemeinsame Ausschuss.

§ 6

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist an die Auswahl- und Zulassungskommission zu richten. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Abiturzeugnis oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlusszeugnisse;
- d) ggf. Nachweis überdurchschnittlicher Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs;
- e) ein Motivationsschreiben und etwaige Empfehlungsschreiben;
- f) Versicherung, dass die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache vorhanden sind;
- g) Nachweis über die berufliche Praxis (einschließlich eines Referendariats);
- h) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen;
- i) Erklärung, ob der Studiengang im Vollzeit- oder im Teilzeitstudium studiert werden soll.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und nicht mit allen nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs sind die betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und finanzwissenschaftlichen Fragestellungen sowie vertiefte Auseinandersetzungen mit den Regelungen des internationalen Finanz- und Steuerwesens.

(2) Der Studiengang kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. Die Inhalte des Vollzeit- und des Teilzeitstudienganges sind identisch. Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiengangs beträgt zwei Semester. Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs beträgt drei Semester. Die Präsenzphase erstreckt sich bei beiden Varianten über die ersten zwei Studiensemester.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Modulhandbuch geregelt. In begründeten Einzelfällen kann die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalte modifizieren.

§ 8

Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Module sind in der Regel interdisziplinär aufgebaut. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Prüfung erfolgt regelmäßig in der im Modulhandbuch festgelegten Unterrichtssprache; statt der deutschen Sprache können die Teilnehmer die Prüfung nach Wunsch auch in englischer Sprache absolvieren. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Ein Modul umfasst regelmäßig 5 LP, die Masterarbeit 20 LP. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Pflichtmodulen:

Modul I:

Grundlagen I (Einführungsveranstaltungen; finanzwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen)

Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden kennen die Methoden, um die Wirkungen steuerrechtlicher Regelungen auf Volkswirtschaften und Unternehmen beurteilen zu können.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Dauer: Die ersten drei Monate des 1. Semesters

Mögliche Prüfungsart: Klausur, Hausarbeit, Fallstudie, Kurzreferat, Take Home Exam.

Anzahl der Prüfungsleistungen: eine Prüfungsleistung

Die konkrete Art der Prüfungsleistungen sowie deren Dauer und Sprache werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Modul II:

Grundlagen II (Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht, EU-Steuerrecht, Doppelbesteuerungsabkommen)

Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden beherrschen die maßgebenden Rechtsordnungen für grenzüberschreitende Tätigkeiten und können Strategien für steueroptimale Gestaltungen entwickeln.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Dauer: Die ersten drei Monate des 1. Semesters

Mögliche Prüfungsart: Klausur, Hausarbeit, Fallstudie, Kurzreferat. Anzahl der Prüfungsleistungen: eine Prüfungsleistung

Die konkrete Art der Prüfungsleistungen sowie deren Dauer und Sprache werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Modul III:

Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit (Besteuerung der verschiedenen Gesellschaftsformen und der Schifffahrt)

Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden beherrschen die steuerlichen Regelungen für die einzelnen Unternehmens- und Investitionsformen.

Teilnahmevoraussetzungen: Absolvierung der Grundlagenveranstaltungen des Moduls I und Absolvierung des Moduls II

Dauer: ein bzw. zwei Semester

Mögliche Prüfungsart: Klausur, Hausarbeit, Fallstudie, Kurzreferat.

Anzahl der Prüfungsleistungen: eine Prüfungsleistung

Die konkrete Art der Prüfungsleistungen sowie deren Dauer und Sprache werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Modul IV:

Besteuerung des Lieferungs- und Leistungsverkehrs (Besteuerung der Umsätze, Verrechnungspreise)

Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden beherrschen die steuerlichen Regelungen für den grenzüberschreitenden Lieferungs- und Leistungsverkehr.

Teilnahmevoraussetzungen: Absolvierung der Grundlagenveranstaltungen des Moduls I und Absolvierung des Moduls II

Dauer: ein bzw. zwei Semester

Mögliche Prüfungsart: Klausur, Hausarbeit, Fallstudie, Kurzreferat, Take Home Exam.

Anzahl der Prüfungsleistungen: zwei Prüfungsleistungen

Die konkrete Art der Prüfungsleistungen sowie deren Dauer und Sprache werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Modul V:

Besteuerung der nichtunternehmerischen Tätigkeit (Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Arbeitnehmer, Erbschaftsteuer, Wegzugsbesteuerung) Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden können Lösungen für Probleme bei grenzüberschreitender nicht-unternehmerischer Tätigkeit und bei internationalen Erbfällen erarbeiten.

Teilnahmevoraussetzungen: Absolvierung der Grundlagenveranstaltungen des Moduls I und Absolvierung des Moduls II

Dauer: 2 Semester

Mögliche Prüfungsart: Klausur, Hausarbeit, Fallstudie, Kurzreferat, Take Home Exam.

Anzahl der Prüfungsleistungen: zwei Prüfungsleistungen

Die konkrete Art der Prüfungsleistungen sowie deren Dauer und Sprache werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Modul VI:

Steuersysteme der EU-Staaten (Grundlagen der Steuersysteme von 10 – 12 EU-Staaten)

Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden können Steuerprobleme der jeweils anderen Rechtsordnung erkennen und in Zusammenarbeit mit einem Steuerfachmann des jeweiligen anderen Staates lösen.

Teilnahmevoraussetzungen: i.d.R. Absolvierung der Grundlagenveranstaltungen des Moduls I und Absolvierung des Moduls II

Dauer: ein bzw. zwei Semester

Mögliche Prüfungsart: Klausur, Hausarbeit, Fallstudie, Kurzreferat, Take Home Exam.

Anzahl der Prüfungsleistungen: zwei Prüfungsleistungen

Die konkrete Art der Prüfungsleistungen sowie deren Dauer und Sprache werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Modul VII:

Steuersysteme der Nicht-EU-Staaten (Grundlagen der Steuersysteme der USA, der Schweiz und weiterer ausgewählter Nicht-EU-Staaten) Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden können Steuerprobleme der jeweils anderen Rechtsordnung erkennen und in Zusammenarbeit mit einem Steuerfachmann des jeweiligen anderen Staates lösen.

Teilnahmevoraussetzungen: i.d.R. Absolvierung der Grundlagenveranstaltungen des Moduls I und Absolvierung des Moduls II

Dauer: ein bzw. zwei Semester

Mögliche Prüfungsart: Klausur, Hausarbeit, Fallstudie, Kurzreferat, Take Home Exam.

Anzahl der Prüfungsleistungen: eine Prüfungsleistung

Die konkrete Art der Prüfungsleistungen sowie deren Dauer und Sprache werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Modul VIII:

Steuerplanung (Finanzierung, Verlustberücksichtigung, Rechtsformwahl und Umwandlungen, Unternehmenskauf, Holding Besteuerung)

Die Studierenden beherrschen die Technik der Steuerplanung im internationalen Kontext.

Teilnahmevoraussetzungen: Absolvierung der Grundlagenveranstaltungen des Moduls I und Absolvierung des Moduls II.

Dauer: ein bzw. zwei Semester Mögliche Prüfungsart: Fallstudien

Anzahl der Prüfungsleistungen: eine Fallstudie

Modul IX:

Masterarbeit

Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden beherrschen die Methode wissenschaftlichen Arbeitens und können Probleme des internationalen Steuerrechts praktisch verwertbaren Lösungen zuführen.

Teilnahmevoraussetzungen: Zulassung zum Masterstudiengang; Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 bzw. 5.

Dauer: 6 Monate Bearbeitungszeit

Prüfungsart: Masterarbeit

Anzahl der Prüfungsleistungen: eine Masterarbeit

Alle Module werden jährlich angeboten. Die Module I und II werden im 1. Semester angeboten. Die Module III-VIII dauern in der Regel zwei Semester und beginnen im 1. Semester. Ausgenommen hiervon sind regelhaft zwei Module aus den Modulen III-VIII, die im zweiten Semester angeboten werden und ein Semester dauern. Die zwei Module werden je nach Lehrplanung durch den Studiendirektor oder die Studiendirektorin festgelegt. Sie werden zum 1. Semester in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Studienvariante Teilzeit

1. Semester	Modul I 5 LP	Modul II 5 LP	ein Modul aus III-VIII 5 LP	ein Modul aus III-VIII 5 LP	ein Modul aus III-VIII 5 LP	ein Modul aus III-VIII 5 LP	40 LP
2. Semester	ein Modul aus III-VIII 5 LP	ein Modul aus III-VIII 5 LP					
3. Semester	Masterarbeit						20 LP

Studienvariante Vollzeit

1. Semester 30 LP	Modul I 5 LP	Modul II 5 LP	ein Modul aus III-VIII 5 LP	ein Modul aus III-VIII 5 LP	ein Modul aus III-VIII 5 LP	ein Modul aus III-VIII 5 LP	
2. Semester 30 LP	ein Modul aus III-VIII 5 LP	ein Modul aus III-VIII 5 LP					Master- arbeit* 20 LP

*= Die Masterarbeit darf frühestens nach dem Abschluss der Grundlagenmodulen Modul I und Modul II begonnen werden.

§ 9**Lehrveranstaltungsarten**

(1) Der Studiengang wird im Präsenzunterricht und als Blended Learning- oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt.

(2) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes;
- b) Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes;
- c) Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung;
- d) Gruppenarbeit zur Falllösung.

(3) Alle Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind aus hochschuldidaktischen Gründen anwesenheitspflichtig gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018: In dem weiterbildenden Studiengang können die Lernziele nur durch eine Mindestanwesenheit erreicht werden. In den Lehrveranstaltungen wird tiefergehend erklärt und diskutiert, wodurch die sozialen und fachspezifischen Fähigkeiten der Studierenden geschärft werden, sowie die Teamfähigkeit und die Kritikbereitschaft geschult werden. Der fachübergreifende und wissenschaftliche Austausch mit Kommilitoninnen und Kommilitonen aus unterschiedlichen Berufsfeldern sowie Lehrenden ist essentiell zum Erreichen des Lernerfolgs, da so Kompetenzen erworben werden, welche nicht nachlesbar oder auf andere Art erwerbbar sind. Die Anwesenheitspflicht gilt in diesem Fall auch für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung.

(4) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen sowie die Bestimmung der Dozierenden erfolgt durch die Studiendirektorin bzw. den Studiendirektor in Zusammenarbeit mit der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter im Rahmen der vom Gemeinsamen Ausschuss festgelegten Inhalte der einzelnen Module.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 10**Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden

sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 10 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Von dieser Regelung kann der Studiendirektor bzw. die Studiendirektorin Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn der versäumte Lehrstoff nachgeholt werden konnte. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung zur Modulprüfung wiederholt werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern nach Maßgabe der in § 8 Absatz 2 festgelegten Art statt. Die Termine und die konkrete Prüfungsart werden zu Beginn des Semesters durch die Studienkoordination in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(3) Eine Modulprüfung kann aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist das Modul erfolgreich absolviert, wenn der arithmetische Mittelwert aller Prüfungsleistungen des Moduls nach dem Verfahren von § 17 Absatz 3 mindestens „ausreichend“ ist (Kompensationsprinzip). Im Modul IV (Besteuerung des Lieferungs- und Leistungsverkehrs) tritt an die Stelle des arithmetischen der gewichtete Mittelwert, wobei die Prüfungsleistung „Umsatzsteuer“ mit 1/3, die Prüfungsleistung „Verrechnungspreise“ mit 2/3 gewichtet wird.

(4) Ist maximal ein Modul nicht bestanden, kann ein Ausgleich mit der Note eines anderen Moduls erfolgen, wenn der arithmetische Mittelwert der beiden Modulprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.

(5) Folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten sind vorgesehen:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 10 und höchstens 30 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Eine Hausarbeit hat eine Bearbeitungszeit von ein bis zwei Wochen und einen Umfang von 10 bis 20 Seiten. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

e) Fallstudie

Eine Fallstudie ist die durch eine Gruppe von Studierenden erarbeitete Lösung und Präsentation eines komplexen Falles, in dem Probleme aus mehreren Modulen des Studiengangs zu erkennen und zu lösen sind. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, unter Anwendung des in den Modulen erworbenen Wissens unter multidisziplinärer Anwendung der Methodik des Steuerrechts, der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und der Finanzwissenschaft eigenständig und anwendungsorientiert realisierbare Gestaltungsmodelle zu entwickeln. Jede Fallstudie erstreckt sich über 8 Stunden.

f) Take Home Exam

Ein Take Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bear-

beitung kann einen Rahmen von 60 bis 240 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Die Prüfenden können ferner eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung festlegen. Die Aufgaben für das Take Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take Home Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(6) Die konkrete Prüfungsart und Dauer sowie die Anzahl der Prüfungsleistungen der einzelnen Module werden jeweils zu Beginn des Moduls von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekanntgegeben.

(7) Die Modulprüfungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgenommen werden. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn des Moduls von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekanntgegeben.

(8) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(9) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.

(10) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 9 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(11) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 9 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 9 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.

(12) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 9 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die

Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 8 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(13) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 9 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Prüfungsart auch in nicht-digitaler Weise möglichst im selben Prüfungszeitraum angeboten wird.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Masterarbeit (Master-Thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Internationalen Finanz- und Steuerwesens nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Lehrenden bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen.

(4) Im Vollzeitstudiengang soll die Masterarbeit während des Studienjahres angefertigt werden. Studierende des Vollzeitstudienganges sind verpflichtet während der ersten drei Monate des ersten Semesters mit der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter ein Beratungsgespräch über das Thema und den Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit zu besprechen, um im Einvernehmen mit der bzw. dem Studierenden einen Zeitplan zu entwickeln, sodass der Workload in den beiden Semestern unter Berücksichtigung der vorlesungsfreien Zeit und der persönlichen Arbeitssituation der bzw. des Studierenden angemessen verteilt ist. Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt eine Zulassung durch die Studiendirektorin bzw. den Studiendirektor in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Masterarbeit voraus. Die Zulassung wird erteilt, wenn der bzw. die Studierende die Grundlagenmodule I und II absolviert hat und sich das Thema der Masterarbeit inhaltlich auf die Grundlagenmodule bzw. anderen zu diesem Zeitpunkt besuchte Module bezieht. Die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor kann in Abstimmung mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Masterarbeit auch eine Masterarbeit mit einem anderen Thema zulassen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor die Anfertigung der Masterarbeit nach Ablauf des Studienjahres zulassen.

(5) Im Teilzeitstudiengang soll die Anmeldung zur Masterarbeit in der Regel zu Beginn des dritten Semesters, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss des zweiten Semesters erfolgen. Die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor kann die Frist zur Anmeldung der Masterarbeit bei Vorliegen besonderer Gründe angemessen verlängern.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sowohl im Vollzeit- als auch im Teilzeitstudiengang sechs Monate. Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist eingereicht, gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. Die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Diese Verlängerung darf insgesamt grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich oder elektronisch zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 18 Absatz 2).

(7) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils in digitaler Form bei der für die Abgabe bestimmten Stelle einzureichen. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann hier Näheres regeln. Die Einreichung auf dem von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden vorgegebenen elektronischem Weg sowie die postalische Zusendung sind fristwährend. Die eingereichte schriftliche Fassung muss der eingereichten digitalen Fassung entsprechen. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(8) Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 18 Absatz 1.

(9) Bei der Abgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat an Eides Statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat.

(10) Im Rahmen der Beurteilung der Masterarbeit kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

§ 15

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich oder elektronisch zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und zwei Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 17. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten. Wird die Masterarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste und zweite Wiederholungsprüfung kann eine Klausur sein oder durch eine mündliche Nachprüfung durch die Studiendirektorin bzw. den Studiendirektor und eine weitere Prüfende bzw. einen weiteren Prüfenden des Studiengangs erfolgen. Alternativ kann die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine schriftliche Hausarbeit aus dem betreffenden Themenbereich stellen, deren Umfang dreißig Seiten nicht überschreiten soll. Die Klausuren behandeln eine Fragestellung aus dem betreffenden Modul an einem von der Studiengangsleitung festzulegenden Klausurtermin. Etwaige Klausurtermine sollen nicht später als drei Monate nach dem Ende des Studiengangs liegen. Die konkrete Prüfungsart und -dauer ist der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Die Wiederholung einer Modulprüfung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen und ist eine dieser Prüfungsleistungen für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann unbeschadet der Regelung des § 13 Absatz 3 Sätze 4 und 5 nur diese wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, und ist der Mittelwert der Prüfungsleistungen „nicht ausreichend“, können nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bewertet sind.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anmeldung zu der Wiederholung der Masterarbeit hat innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Beurteilung mit „nicht ausreichend“ der ersten Masterarbeit zu erfolgen. Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 14 entsprechend.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung bzw. Masterarbeit auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und auch kein

Ausgleich mit einer anderen Modulprüfung nach § 13 Absatz 4 möglich ist. Die Leiterin bzw. der Leiter des Studiengangs teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Leiter oder die Leiterin einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“ einfügen

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches oder gewichtetes Mittel der Noten in den einzelnen Prüfungsleistungen. Hierbei werden alle Dezimalstellen ohne Rundung hinter dem Komma berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

(4) Die Prüfung für den „Master of International Taxation (M.I.Tax)“ ist bestanden, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) absolviert worden sind bzw. eine nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertete Modulprüfung nach § 13 Absatz 4 ausgeglichen werden konnte, und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Summe der Bewertung aller Modulprüfungen (Gewichtung mit 66,7 %) und der Bewertung der Masterarbeit (Gewichtung mit 33,3 %). Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Es wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

(7) Diese Note soll durch eine ECTS-Note ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden eines Studienjahrgangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

ECTS-Note:

A =	die besten 10 %
B =	die nächsten 25%
C =	die nächsten 30 %
D =	die nächsten 25 %
E =	die nächsten 10 %

(8) Gegen die Festsetzung der Gesamtnote gemäß Absatz 6 ist der Widerspruch bei dem Gemeinsamen Ausschuss zulässig.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)-Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem

Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. § 18 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören z.B. auch Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Gemeinsamen Ausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

(6) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 21

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der Studiendirektorin bzw. dem Studiendirektor zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of International Taxation“ des Interdisziplinären Zentrums für Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg (International Tax Institute) mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Das Dekanat kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Studiendirektorin bzw. den Studiendirektor übertragen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Gemeinsame Ausschuss ein Diploma Supplement aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

veröffentlicht am 4. Februar 2022

§ 22
Gebühren

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 23
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben.

Hamburg, den 4. Februar 2022
Universität Hamburg

